

Infoblatt zum Risiko

Haftpflicht/Schadensersatz (Nutzung von privaten Heizöltanks):

Gewässerschaden-/Öltankhaftpflichtversicherung

Der Bund der Versicherten e. V. (BdV) setzt sich seit seiner Gründung im Jahr 1982 dafür ein, Verbraucherrechte gegenüber Politik, Staat und Versicherungslobby zu vertreten. Er ist als gemeinnütziger Verein anerkannt und mit seinen rund 45.000 Mitgliedern eine der wichtigsten verbraucherpolitischen Organisationen Deutschlands. Der BdV finanziert sich über die Beiträge seiner Mitglieder und erhält keine öffentlichen Zuwendungen. So kann er sich überparteilich und unabhängig von politischer Einflussnahme als Interessenvertreter für Versicherte einsetzen.

Der BdV ► **informiert Verbraucher*innen** zu privaten Versicherungen und Altersvorsorge-Themen.

► **setzt sich für Versicherte ein** – aktiv auf politischer Ebene und offensiv über Verbandsklagen.

► **unterstützt seine Mitglieder** bei Fragen zu ihren privaten Versicherungsverträgen und bietet ihnen die Möglichkeit, bestimmte private Risiken über Gruppenversicherungen und Gruppenrahmenverträge abzusichern.

Die Gewässerschadenhaftpflichtversicherung (bzw. Öltankhaftpflichtversicherung) ist eine der wichtigsten Versicherungen für Eigentümer*innen von Heizöltanks – es gibt dennoch Versicherungsverträge, die gleichermaßen wichtig sein können.

In diesem Infoblatt finden Sie die wichtigsten Informationen zu diesen und weiteren Themen zur Gewässerschadenhaftpflichtversicherung und gezielt Antworten zu diesen Fragen:

- Was sollten Sie vor der Auswahl eines Versicherungsvertrages prüfen?
- Welche Informationen bekommen Sie als BdV-Mitglied zu empfehlenswerten Tarifen?
- Welche Öltankhaftpflichtversicherung gibt es als Gruppenversicherung für BdV-Mitglieder?

Auf der nächsten Seite finden Sie **das Wichtigste auf einen Blick**.

Das Wichtigste auf einen Blick

Allgemeiner Hinweis: Alle Informationen in diesem Infoblatt haben wir sorgfältig recherchiert und nach bestem Wissen zusammengestellt. Die Infoblätter aktualisieren wir regelmäßig und stellen sie unter <https://www.bunddersicherten.de> bereit – dabei behalten wir uns jederzeit inhaltliche Änderungen vor. Gleichwohl können wir für die Richtigkeit und Aktualität keine Gewähr übernehmen. Das Infoblatt gibt den aus der Fußzeile ersichtlichen Stand wieder, sofern nicht abweichend kenntlich gemacht. Das Infoblatt soll Ihnen eine erste Orientierungshilfe geben und kann keinesfalls eine individuelle Beratung für den konkreten Einzelfall ersetzen.

Die Gewässerschadenhaftpflichtversicherung – teilweise auch als Öltankhaftpflichtversicherung angeboten – ist eine der wichtigsten Versicherungen für jeden, der Öltanks nutzt. Ergänzend sollten Sie dennoch solche Absicherungen prüfen, die gleichermaßen wichtig sein können.

Jede Person, die einen Umweltschaden verursacht, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet: Es besteht eine gesetzliche Pflicht zur Haftung.

Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) regelt für Eigentümer*innen eines Öltanks sogar eine Gefährdungshaftung bei Änderungen der Wasserbeschaffenheit. Das bedeutet, dass Eigentümer*innen beispielsweise bei einer Verschmutzung des Grundwassers auch unabhängig von einem persönlichen Verschulden zur Haftung verpflichtet sind.

Gegen die wirtschaftlichen Folgen der beschriebenen gesetzlichen Haftpflicht schützt Sie die Haftpflichtversicherung. In einigen Privathaftpflichtversicherungstarifen ist die Haftpflicht aus der Nutzung eines Öltanks (zumindest bis zu einer festgelegten Größe des Tanks) bereits mit abgesichert.

Für alle anderen Fälle ist eine gesonderte Gewässerschadenhaftpflichtversicherung (Öltankhaftpflichtversicherung) notwendig.

Die Haftpflichtversicherung hilft Ihnen nicht nur, indem Sie einen Schaden bezahlt. Sie wehrt für Sie auch Schadensersatzansprüche ab, die jemand zu Unrecht gegen Sie erhebt. Insoweit ist jede Haftpflichtversicherung zugleich auch eine Art Rechtsschutzversicherung.

Für Fragen rund um private Versicherungen, Altersvorsorge und die BdV-Mitgliedschaft:

Bund der Versicherten e. V.
Gasstr. 18 – Haus 4
22761 Hamburg

Telefon: +49 40 – 357 37 30 0 (für Mitglieder)
Telefon: +49 40 – 357 37 30 98 (für Nichtmitglieder)
Fax: +49 40 – 357 37 30 99
E-Mail: info@bunddersicherten.de
Internet: www.bunddersicherten.de

Vereinssitz: Hamburg
Amtsgericht Hamburg, VR 23888
Vorstand: Axel Kleinlein (Sprecher), Stephen Rehmke

Inhalt

- 1. Das leistet die Versicherung**
- 3. Das kostet die Versicherung**
- 4. Wer braucht diesen Versicherungsschutz?**
- 5. Was brauchen Sie nicht?**
- 6. Das haben Sie bei Vertragsschluss zu beachten**
- 7. Diese Pflichten haben Sie aus dem Versicherungsvertrag**
- 8. Diese Kriterien sollte eine Gewässerschadenhaftpflichtversicherung erfüllen**
- 9. BdV-Tarifempfehlungen und BdV-Gruppenversicherung für Mitglieder**

1. Das leistet die Versicherung

Der Gewässerschadenhaftpflichtversicherung leistet, wenn Dritte gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person Schadensersatzansprüche erheben. Dritter kann grundsätzlich sein, wer nicht im Versicherungsvertrag mitversichert ist.

Das versicherte Risiko in einer Gewässerschadenhaftpflichtversicherung ist ein Gewässerschaden. Als Inhaber*in der im Versicherungsschein angegebenen Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen (Öltanks) und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe sind Sie über die Versicherung abgesichert. Dies gilt für unmittelbare oder mittelbare Folgen einer nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers.

Die gesetzliche Pflicht zur Haftung

Ob die erhobenen Schadensersatzansprüche berechtigt sind, richtet sich hierbei nicht nach dem Versicherungsvertrag, sondern nach den gesetzlichen Vorschriften. Eigentümer*innen eines Öltanks sind dabei – gemäß dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – v. a. auch einer sogenannten Gefährdungshaftung ausgesetzt. Das bedeutet, dass Eigentümer*innen bei einer Änderung der Wasserbeschaffenheit (also beispielsweise einer Verschmutzung des Grundwassers) ohne eigenes Verschulden zur Haftung verpflichtet sind.

Der Schadensersatz

Die Schadensersatzpflicht kann Personenschäden, Sachschäden und sich daraus ergebende Vermögensschäden umfassen. Unter Personenschäden versteht man vor allem eine Körperverletzung. Bei Sachschäden wird die Substanz eines Gegenstandes (einer Sache) beschädigt oder zerstört. Unter Vermögensschäden versteht man den nur finanziellen Schaden, z. B. der Verdienstaufschlag einer/eines Selbständigen wegen eines Krankenhausaufenthaltes.

Die Wahl des Versicherers: Zahlen oder Abwehren

Stellt jemand Ansprüche auf Schadensersatz, so hat der Versicherer Deckung aus dem Versicherungsvertrag zu gewähren. Der Versicherer darf hierbei nach seiner Wahl

- den Schaden ersetzen, weil er den Schadensersatzanspruch für begründet hält, oder
- den Anspruch abwehren, weil er ihn für unbegründet hält.

In beiden Fällen gewährt der Versicherer die geschuldete Leistung aus dem Versicherungsvertrag. Im letztgenannten Fall handelt das Unternehmen wie eine Rechtsschutzversicherung und wehrt die unbegründeten Ansprüche auf eigene Rechnung für Sie ab.

Wenn sich der Versicherer dazu entschließt, nicht zu zahlen und den Anspruch für Sie abzuwehren, dann sind Sie nicht dazu verpflichtet, den Schaden selbst zu bezahlen.

3. Das kostet die Versicherung

Die Spanne günstiger Monatsprämien für eine empfehlenswerte Gewässerschadenhaftpflichtversicherung bei einem Kellertank von 10.000 l Volumen stellt sich bei einem Selbstbehalt pro Schadenfall bis 500 Euro folgendermaßen dar:

Tarif	Versicherte Leistung	Monatsprämie (Spanne günstiger Tarife)
Gewässerschadenhaftpflicht	Gemäß BdV-K.-o.-Kriterien (siehe Abschnitt 8)	38-61 Euro

Eigene Recherche (Stand Januar 2022), Werte sind kaufmännisch gerundet.

4. Wer braucht diesen Versicherungsschutz?

Wer einen Heizöltank besitzt oder unterhält, braucht einen entsprechenden Versicherungsschutz, der ausreichend und bedarfsgerecht ist. Wenn der Tank eine Größe überschreitet, die nicht mehr von einer Privathaftpflichtversicherung eingeschlossen werden kann, wird eine gesonderte Gewässerschadenhaftpflichtversicherung benötigt.

5. Was brauchen Sie nicht?

Prüfen Sie zuallererst, ob die Absicherung eines Öltanks über einen Privathaftpflichtversicherungsvertrag möglich ist. Das ist bei vielen Tarifen – zumindest bis zu einer festgelegten Größe des Tanks – der Fall.

Wenn also entweder

1. Ihre bestehende Privathaftpflichtversicherung auch die Haftpflicht aus der Nutzung Ihres Öltanks mit absichert oder
2. Sie einen Privathaftpflichtversicherungsvertrag abschließen (bzw. in einen entsprechenden Tarif wechseln) können, der dies absichert,

dann brauchen Sie keinen separaten Vertrag für eine Gewässerschadenhaftpflichtversicherung.

Wenn Sie aber eine separate Gewässerschadenhaftpflichtversicherung benötigen – z. B. weil eine Mitversicherung Ihres Öltanks in Ihrer Privathaftpflichtversicherung wegen des Volumens nicht möglich ist –, ist nicht ratsam, eine Gewässerschadenhaftpflichtversicherung nur deshalb bei einem Versicherer abzuschließen, weil Sie dort schon andere Verträge führen und man Ihnen einen Kombirabatt oder Bündelnachlass anbietet. Mittels einer Recherche nach anderen Absicherungsmöglichkeiten lassen sich u. U. deutlich prämiengünstigere Tarife ermitteln. Beachten Sie als Mitglied daher auch unsere Tarifempfehlungen (siehe hierzu Abschnitt 9.).

6. Das haben Sie bei Vertragsschluss zu beachten

Bei Vertragsschluss gilt es vorrangig, auf die korrekte Beantwortung der Antragsfragen zu achten.

Vorvertragliche Anzeigepflicht: Das Antragsformular richtig ausfüllen

Ein Versicherer ist nicht verpflichtet, einen Gewässerschadenhaftpflichtversicherungsvertrag mit Ihnen abzuschließen. Er stellt Ihnen diverse Fragen, die er für seine Annahmeentscheidung für maßgeblich hält. Alle Fragen des Versicherers müssen Sie vollständig und wahrheitsgemäß beantworten. Das gilt allerdings nur dann, wenn der Versicherer die Fragen in Textform stellt.

Üblich sind beispielsweise Fragen nach der Größe des Tanks, vorliegenden Revisionsberichten aus der Vergangenheit, dem ordnungsgemäßen Allgemeinzustand des Tanks, der ausschließlich privaten Nutzung oder auch den durchgeführten Wartungen.

Wählen Sie einen Selbstbehalt (SB). Dieser sollte so bemessen sein, dass er Sie wirtschaftlich nicht überfordert. Wir empfehlen einen Bereich bis 500 Euro.

Kündigungsmöglichkeiten

Eine Gewässerschadenhaftpflichtversicherung kann in der Regel mit einer Frist von drei Monaten zum Ende einer Versicherungsperiode sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer ordentlich gekündigt werden. Die Versicherungsperiode darf höchstens ein Jahr betragen. Nicht immer ist das Versicherungsjahr mit dem Kalenderjahr identisch. Versicherungsverträge, die für mehr als drei Jahre geschlossen worden sind, können Sie zum Schluss des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres kündigen.

Außerdem können nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles sowohl Sie als auch der Versicherer den Vertrag kündigen.

Der Versicherer kann auch dann kündigen, wenn Sie sich im Zahlungsverzug befinden.

Erhöht sich die Prämie, können Sie innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Prämienhöhung wirksam werden sollte.

Bei einem Versichererwechsel sollten Sie stets darauf achten, dass Sie bereits einen direkt anschließenden Versicherungsvertrag sicher haben und erst dann Ihren Altvertrag kündigen, um durchgängigen Versicherungsschutz zu gewährleisten.

Bei einem Eigentümerwechsel der Immobilie, in der sich der Öltank befindet, geht eine separate Gewässerschadenhaftpflichtversicherung mit Eintragung des neuen Gebäudeeigentümers bzw. der neuen Gebäudeeigentümers im Grundbuch als objektbezogene Versicherung auf diese/n über. Die Löschung des Voreigentümers bzw. der Voreigentümers aus dem Grundbuch sollte dem Versicherer nachgewiesen werden.

7. Diese Pflichten haben Sie aus dem Versicherungsvertrag

Aus dem Versicherungsvertrag trifft Sie als Versicherungsnehmer*in nur eine einzige echte Pflicht: und zwar die Pflicht zur Zahlung der vereinbarten Prämie. Die Zahlung der Prämie kann der Versicherer notfalls sogar gerichtlich durchsetzen.

Beachten Sie als Versicherungsnehmer andere Pflichten wie v. a. die Auskunfts-, Anzeige- oder Mitwirkungspflichten (Obliegenheiten) nicht, so kann der Versicherer Sie nicht auf Erfüllung

verklagen. Er darf aber auch hier seine Leistung verweigern oder den Vertrag beenden. Gleiches gilt, wenn Sie mit der Zahlung der Erst- oder einer Folgeprämie im Verzug sind.

Einige wichtige Obliegenheiten

- Die **Weisungen** des Versicherers, soweit für Sie zumutbar, haben Sie zu befolgen und auch Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen.
- Besonders gefahrdrohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen.
- Für die **Schadensanzeige** haben Sie in der Regel eine Woche Zeit. Die Anzeigepflicht entsteht bereits mit dem Schadenereignis. Haben Sie jedoch keine Kenntnis vom Ereignis, ist die Pflichtverletzung nicht vorwerfbar. Sie sind auch dann zur Schadensanzeige verpflichtet, wenn Sie die gegen Sie erhobenen Ansprüche für unbegründet halten.
- **Mitwirkungspflichten:** Sie sind verpflichtet, den Versicherer bei der Regulierung zu unterstützen. Das betrifft vor allem Auskünfte zum Schadenshergang oder die Überlassung von Unterlagen.
- Wird gegen Sie ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, haben Sie die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen.

Nicht jede Obliegenheitsverletzung führt jedoch zur gänzlichen Leistungsfreiheit des Versicherungsunternehmens.

8. Diese Kriterien sollte eine Gewässerschadenhaftpflichtversicherung erfüllen

Der BdV hat zur Ermittlung von Tarifempfehlungen in diversen Versicherungssparten die **BdV-K.-o.-Kriterien** entwickelt.

Wenn Sie eine Gewässerschadenhaftpflichtversicherung abschließen möchten, erfüllt ein guter Tarif diese Kriterien.

Das sollen die **BdV-K.-o.-Kriterien** leisten:

Das sollen sie **nicht** leisten:

Sie beziehen sich auf den Neuabschluss eines Vertrages.

Sie sind zur Bewertung eines Altvertrages nicht immer geeignet.

Sie bewerten den Versicherungsschutz eines Tarifs gemäß seiner Versicherungsbedingungen.

Sie haben nichts mit der Prämienhöhe des empfohlenen Tarifs zu tun.

Sie bilden einen allgemeinen Mindeststandard ab.

Sie sollen nicht aufzeigen, was der marktweit umfangreichste Versicherungsschutz leistet.

Sie orientieren sich daran, was ein durchschnittlicher Verbraucher von einem guten Versicherungsprodukt dieser Sparte mindestens erwarten kann.

Sie sind nicht auf den konkreten Einzelfall oder die Individualberatung zugeschnitten, d.h., sie sollen nicht vorgeben

- wann der Abschluss eines Versicherungsprodukts der jeweiligen Sparte grundsätzlich zu empfehlen ist,
- welcher Versicherungsschutz Vorrang haben sollte.

BdV-K.-o.-Kriterien für die Gewässerschadenhaftpflichtversicherung

- Die Deckungssumme beträgt zumindest 15 Mio. Euro. Diese gilt auch für reine Vermögensschäden.
- Eingeschlossen sind – auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt – Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers bzw. der Versicherungsnehmerin (z. B. Hauswand oder Boden), die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage ausgetreten sind.

9. BdV-Tarifempfehlungen und BdV-Gruppenversicherung für Mitglieder

Liebes Mitglied,

wir erstellen für Sie regelmäßig eine Software-gestützte [Auswahl von BdV-Tarifempfehlungen](#) für mehrere Versicherungssparten. Als Mitglied haben Sie außerdem die Möglichkeit, sich über eine Gruppenversicherung verbraucherorientiert abzusichern.

BdV-Tarifempfehlungen für die Gewässerschadenhaftpflichtversicherung

Diese [BdV-Tarifempfehlungen](#) erfüllen die BdV-K.-o.-Kriterien (siehe hierzu Abschnitt 8). Weitergehende Informationen finden Sie ebenfalls in dem verlinkten Dokument. Sollten Sie dabei Unterstützung brauchen oder eine Zusendung der empfehlenswerten Tarife wünschen, sind wir für Sie da.

Kontakt: Bund der Versicherten e. V. – Gasstr. 18 – Haus 4 – 22761 Hamburg

Telefon: +49 40 – 357 37 30 0 – Fax: +49 40 – 357 37 30 99

E-Mail: info@bunddersicherten.de – Internet: www.bunddersicherten.de

BdV-Gruppenversicherungen für Mitglieder

Als BdV-Mitglied haben Sie auch exklusiven Zugang zu unseren Gruppenversicherungen und Gruppenrahmenverträgen und können sich über eine Gewässerschadenhaftpflichtversicherung absichern. Der Gewässerschadenhaftpflichtversicherungstarif erfüllt die BdV-K.-o.-Kriterien.

Kontakt: BdV Mitgliederservice GmbH – Postfach 57 02 61 – 22771 Hamburg

Telefon: +49 40 – 308 503 25 – Fax: +49 40 – 308 503 26

E-Mail: info@bdv-service.de – Internet: www.bdv-service.de